Gebührensatzung
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
in der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung -
vom 5. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines, Gebührengegenstand

§ 2 Gebührenpflichtige Personen

§ 3 Höhe der Gebühren

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

§ 8 Inkrafttreten

Im folgenden Text wird nur die weibliche und männliche Form genannt, stets aber jede andere Form gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweiligen gültigen Fassung,

- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NW. S. 250), in der jeweiligen Fassung,

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), in der jeweiligen gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Rheine am 5. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines, Gebührengegenstand

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Rheine zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn die gebührenpflichtige Person den Abfallbehälter entgegengenommen hat, beziehungsweise ein Nutzungsvolumen an Unterflurcontainern, die im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rheine aufgestellt sind oder werden, zugewiesen wurde und das Grundstück beziehungsweise die zugewiesenen Unterflurcontainer regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Rheine oder von einem von ihr beauftragten Person angefahren werden.

(2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ - TBR -. Die TBR sind berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen.

§ 2
Gebührenpflichtige Personen

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der Stadt Rheine gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrrhythmus.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
80 l bei 14-täglicher Entleerung 185,03 €

b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
120 l bei 14-täglicher Entleerung 224,92 €

c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
240 l bei 14-täglicher Entleerung 344,57 €

d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von
1.100 l bei 14-täglicher Entleerung 824,54 €
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.313,59 €
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.291,70 €
bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.583,40 €

e) für jeden Restabfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen
von 3.000 l bei 14-täglicher Entleerung 3.096,56 € pro Behälter/1,03 € pro Liter
von 5.000 l bei 14-täglicher Entleerung 5.090,76 € pro Behälter/1,02 € pro Liter

f) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 100,76 €

g) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 145,15 €

h) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von
1.100 l bei 14-täglicher Entleerung 576,02 €

i) für jeden Bio-Abfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen
von 2.000 l bei 14-täglicher Entleerung 796,21 € pro Behälter/0,40 € pro Liter

j) Erfolgt die Zuweisung von Abfallbehältern in der Form der Zuweisung von Behältervolumen an Unterflurcontainern, die im öffentlichen Verkehrsraum stehen, so errechnet sich die Jahresgebühr aus der einschlägigen Jahresgebühr nach den Buchstaben e) und/oder i) pro Liter multipliziert mit dem zugewiesenen Volumen.

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

k)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	4,26 €
l)	für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung	26,27 €
m)	für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters	26,27 €
n)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllen Müllbehälters – mit Ausnahme von Unterflurcontainern	63,05 €
o)	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße	
	je PKW	2,50 €
	je PKW-Kombi	5,00 €

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Behälter bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des/der Grundstückseigentümers/-in ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neuen Eigentümer/-in über. Der/Die bisherige Eigentümer/-in hat der Stadt Rheine binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Eigentümer/-in verpflichtet.
Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/-in von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Stadt Rheine entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgebühren nach § 3 Abs. 2 lit. a) bis g) entstehen zu Beginn des Kalenderjahres und werden von der Stadt Rheine durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG auf dem Grundstück.

(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid spätere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(3) Die Stadt Rheine kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

§ 6
Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7
Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Rheine nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung – Abfallgebührensatzung - in der Stadt Rheine vom 20. Dezember 2022 außer Kraft.